

**Kurzzeitige Festnahme wegen verweigerter Ticketkontrolle im Zug: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Maßnahmenbeschwerde als unbegründet ab**

In einem Zug von Linz nach Kirchdorf wurde ein Bahnkunde vom Zugbegleiter kurz vor dem Bahnhof Ansfelden zur Ticketkontrolle aufgefordert. Dabei zeigte der Kunde als Ticket“ auf seinem Mobiltelefon ein „Symbol“ vor, das nicht aus der offiziellen App des Verkehrsanbieters stammte. Der Zugbegleiter forderte ihn deshalb auf, sein Ticket über die offizielle App des Verkehrsanbieters vorzuzeigen, was dieser jedoch verweigerte; der Kunde bestand darauf, dass es sich auch bei dem „Icon“ auf seinem Mobiltelefon um eine offizielle Version seines Tickets handeln würde. Es entwickelte sich ein Streitgespräch in dessen Verlauf der Bahnkunde den Zugbegleiter zunächst als „dumm“ und dann als „Voiwasn“ bezeichnete. Nachdem die gescheiterte Ticketkontrolle in den Streit gekippt war, wollte der Zugbegleiter den Bahnkunden von der weiteren Fahrt ausschließen und verständigte die Polizei zur Durchsetzung des Fahrtausschlusses, die beim nächsten Bahnhof in Ansfelden einschritt. Mit den Polizisten setzte sich die Diskussion zunächst fort. Nachdem der Bahnkunde den Zug nicht verlassen wollte, wurde die Festnahme ausgesprochen. Letztendlich konnte der Mann mit „Schieben und Ziehen“ aus dem Zug verbracht werden. Die Festnahme wurde danach gleich wieder aufgehoben.

Gegen diese Maßnahme unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erhob der Bahnkunde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte vor, dass die Festnahme widerrechtlich erfolgt sei und die Polizisten als gelinderes Mittel zur Festnahme und Verbringung aus dem Zug den Zugbegleiter anweisen hätten können, das Ticket in der vom ihm gewünschten Form zu kontrollieren. Der Bahnkunde erhob außerdem Kosten- und Schadenersatzforderungen.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und die Schadenersatzforderungen als unzulässig zurückzuweisen waren.

Es wäre für den Bahnkunden, der sich als Experte für derartige Technologien sieht, mühelos möglich gewesen, sein Ticket über die offizielle App des Verkehrsanbieters vorzuzeigen. Stattdessen beschimpfte er den Zugbegleiter und beharrte auch nach dem Eintreffen der Polizei darauf, sein Ticket über das „Icon“ auf seinem Mobiltelefon vorzuzeigen. Es entstand eine 25-minütige Verspätung wegen des durch den Vorfall bedingten Aufenthalts im Bahnhof Ansfelden.

Zum Einwand, dass die Festnahme unverhältnismäßig war, weil auch gelindere Mittel anwendbar gewesen wären, ist festzustellen, dass bei einer Ordnungsstörung gerade die Wegweisung des Störers von einem öffentlichen Ort ein gelinderes Mittel im Sinne des SPG darstellt. Abgesehen davon hat der Bahnkunde die Aufforderung des Polizisten, den Zug freiwillig zu verlassen, verweigert. Die Festnahme und Verbringung aus dem Zug waren somit insgesamt verhältnis- und rechtmäßig. Hinsichtlich der Schadenersatzansprüche ist der Bahnkunde auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-780393](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega  
+43 664 60072 – 89933  
[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.lvg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).